

Anlage 1 Leistungsarten, Ausstattung, Kostenpauschalen und Teilentgelte (ohne Förderung von Kindern mit Behinderungen)

a) Leistungsarten

Altersgruppen/ Leistungsarten
<p>Krippe</p> <p>Krippe bis zu 12-stündige Betreuung (K 12)</p> <p>Krippe bis zu 10-stündige Betreuung (K 10)</p> <p>Krippe bis zu 8-stündige Betreuung (K 8)</p> <p>Krippe bis zu 6-stündige Betreuung täglich oder 30 Std. wöchentlich (K 6)</p> <p>Krippe bis zu 5-stündige Betreuung täglich oder 25 Std. wöchentlich (K 5)</p> <p>Krippe bis zu 4-stündige Betreuung täglich oder 20 Std. wöchentlich (K 4)</p>
<p>Elementar</p> <p>Elementar bis zu 12-stündige Betreuung (E 12)</p> <p>Elementar bis zu 10-stündige Betreuung (E 10)</p> <p>Elementar bis zu 8-stündige Betreuung (E 8)</p> <p>Elementar bis zu 6-stündige Betreuung (E 6)</p> <p>Elementar bis zu 5-stündige Betreuung mit Mittagessen (E 5 +)</p> <p>Elementar bis zu 5-stündige Betreuung ohne Mittagessen (E 5)</p> <p>Elementar bis zu 4-stündige Betreuung (E 4)</p> <p>Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu sieben Stunden (A VSK 7)</p> <p>Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu fünf Stunden (A VSK 5)</p> <p>Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu drei Stunden (A VSK 3)</p> <p>Anschlussbetreuung an den Vorschulklassenbesuch bis zu zwei Stunden (A VSK 2)</p>
<p>Hort</p> <p>Hort bis zu 7-stündige Betreuung (H 7)</p> <p>Hort bis zu 5-stündige Betreuung (H 5)</p> <p>Hort bis zu 3-stündige Betreuung (H 3)</p> <p>Hort bis zu 2-stündige Betreuung (H 2)</p>

b) Leitungs- und Erziehungswochenstunden pro Kind (Stand 2018)

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
K 12	0,75	7,4700	3,5967
K 10	0,75	5,6253	3,5966
K 8	0,75	4,3825	3,4883
K 6	0,75	3,5522	2,4890
K 5	0,75	3,0043	2,1051
K 4	0,6	2,4550	1,7201
E 12	0,6	3,6000	1,7333
E 10	0,6	2,7111	1,7333
E 8	0,5	2,1777	1,7334
E 6	0,5	1,7248	1,2085
E 5+	0,5	1,4549	0,7673
E 5	0,5	1,4549	0,7673
E 4	0,48	1,2825	0,4953
A VSK 7	0,5	2,6143	1,0097
A VSK 5	0,5	1,9731	0,7620
A VSK 3	0,48	1,3718	0,5144
A VSK 2	0,48	1,0112	0,3905
H 7	0,5	2,0222	-
H 5	0,5	1,6667	-
H 3	0,48	1,4420	-
H 2	0,48	1,1333	-

Die pädagogische Personalausstattung wird für alle Krippenleistungsarten beginnend ab dem 01.01.2018 in vier gleichen Schritten bis zum 01.01.2021 auf einen Personalschlüssel von 1:4 erhöht.

c) Personalkostensätze

Mit dem Landesrahmenvertrag werden pauschale Kostensätze vereinbart. Diese betragen nach dem Stand von 2018 je Wochenstunde:

Pauschalisierte Kostensätze für Betreuung und Leitung in Tageseinrichtungen

aa) Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
jährlich	1.746,09	1.432,83	1.251,93

bb) Ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

	Leitung	Erziehungspersonal	
		Erstkraft	Zweitkraft
jährlich	1.761,01	1.445,07	1.262,62

d) Teilentgelt Betreuung und Leitung

Das Teilentgelt Betreuung und Leitung ergibt sich durch Multiplikation der Wochenstunden gemäß Buchstabe b) mit den Kostensätzen gemäß Buchstabe c), anschließender Addition der drei Teilergebnisse und Division durch 12.

e) Teilentgelt Sachkosten

Für die mit der Betreuung in Tageseinrichtungen verbundenen Sachkosten wird ein Pauschalbetrag je Kind und Monat vereinbart. Damit sind die Kosten des Trägers insbesondere für Betreuungsmaterial, Küche, Reinigung, Verwaltung, Honorare, Fortbildung, zusätzliche Fachberatung, Abgaben, Versicherungen, Energie, Brennstoffe und Wasser abgedeckt. Die **Sachkostenpauschale I** nach dem Stand 2018 ergibt sich aus der unten stehenden Tabelle.

Ausnahme:

Einrichtungen, deren Trägern Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen) unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, erhalten die **Sachkostenpauschale II**. Für den Fall, dass seitens der für Schulen zuständigen Behörde und/oder der Bezirke die grundsätzlichen Regelungen für die Überlassung von unentgeltlich überlassenen Schulräumen verändert werden, wird in der Vertragskommission der veränderte Sachverhalt verhandelt.

aa) Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

Leistungsart	Sachkostenpauschale I	Sachkostenpauschale II
K 12	264,77 €	237,03 €
K 10	263,89 €	236,16 €
K 8	263,38 €	235,66 €
K 6	259,35 €	231,60 €
K 5	259,35 €	231,60 €
K4	259,35 €	231,60 €
E 12	223,56 €	205,48 €
E 10	223,03 €	204,96 €
E 8	219,85 €	201,78 €
E 6	219,35 €	201,27 €
E5 mit	209,22 €	191,19 €
E5 ohne	97,88 €	79,80 €
E 4	95,98 €	77,89 €
H 7	237,93 €	219,85 €
H 5	237,64 €	219,56 €
H 3	235,57 €	217,48 €
H 2	215,95 €	197,87 €
A VSK 7	218,88 €	200,79 €

A VSK 5	218,59 €	200,53 €
A VSK 3	216,51 €	198,43 €
A VSK 2	196,90 €	178,82 €
EGH12*	281,65 €	262,40 €
EGH10*	281,65 €	262,40 €
EGH8*	281,65 €	262,40 €
EGH6*	281,14 €	261,91 €
EGH5 *	280,88 €	261,65 €

*Jeweils einheitlich für alle Zuschlagsarten

bb) Ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

Leistungsart	Sachkostenpauschale I	Sachkostenpauschale II
K 12	267,03 €	239,06 €
K 10	266,15 €	238,18 €
K 8	265,63 €	237,68 €
K 6	261,55 €	233,57 €
K 5	261,55 €	233,57 €
K4	261,55 €	233,57 €
E 12	225,46 €	207,22 €
E 10	224,94 €	206,71 €
E 8	221,72 €	203,49 €
E 6	221,23 €	203,00 €
E5 mit	211,01 €	192,82 €
E5 ohne	98,72 €	80,48 €
E 4	96,81 €	78,56 €
H 7	239,96 €	221,72 €
H 5	239,68 €	221,43 €
H 3	237,57 €	219,33 €
H 2	217,79 €	199,56 €
A VSK 7	220,74 €	202,49 €
A VSK 5	220,45 €	202,24 €
A VSK 3	218,36 €	200,11 €
A VSK 2	198,59 €	180,35 €
EGH12*	284,06 €	264,65 €
EGH10*	284,06 €	264,65 €
EGH8*	284,06 €	264,65 €
EGH6*	283,54 €	264,15 €
EGH5 *	283,27 €	263,86 €

*Jeweils einheitlich für alle Zuschlagsarten

f) Teilentgelt Gebäude (TEG)

Unterabschnitt 1: Inhalt des TEG

Mit dem TEG werden folgende Kostenarten für Kindertageseinrichtungen abgegolten:

- Nettokaltmieten für angemietete Gebäudeflächen
- Mieten und Pachten für Grundstücke
- Abschreibungen und Kapitalkosten für Investitionen in Grundstücke und Gebäude
- Kosten der Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen

Unterabschnitt 2: Arten des TEG

Es werden folgende Arten des TEG unterschieden:

- das pauschale TEG für Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde (im Folgenden: **TEG1**),
- das individuelle TEG für Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde, aber aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls das TEG1 nicht zur Anwendung kommen konnte (im Folgenden: **TEG2**),
- das individuelle TEG für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde (im Folgenden: **TEG3**) und
- das durch gewichtete Mittelung zu errechnende TEG für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde, die jedoch ab dem 01.01.2007 durch Neuanmietung oder Anbau um zusätzliche pädagogische Flächen (PF)¹ erweitert wurden oder in denen ein Teil des Altgebäudes durch einen (Teil-)Ersatzbau ersetzt wurde (im Folgenden: **TEG4**).

Unterabschnitt 3: TEG1

Das TEG1 findet Anwendung auf Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde, und für die nicht die Ausnahmetatbestände des TEG2 gelten. Satz 1 gilt auch für Ersatzbauten, die nach dem 01.01.2007 für alte Kitas auf demselben Grundstück errichtet werden.

Der Eckwert für das TEG1 beträgt nach dem Stand des Jahres 2018:

97,33 € (unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

98,16 € (ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

Das TEG1 errechnet sich wie folgt:

$$\text{TEG1} = \frac{\text{Eckwert} - \text{Abschlag Grundstücksüberlassung} - \text{Abschlag Raumüberlassung}}{\text{Faktor Kleinrichtungen}} *$$

Der *Abschlag Grundstücksüberlassung* beträgt bei Gebäuden, deren Grundstück von der Freien und Hansestadt Hamburg als Eigentümerin dem Träger ohne Zahlung von Miete oder Pacht zur Nutzung überlassen ist,

13,15 € (unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

13,25 € (ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

Bei allen anderen Einrichtungen wird kein Abschlag vorgenommen.

Der *Abschlag Raumüberlassung* beträgt bei Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen), die dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind,

¹ Pädagogische Flächen (PF) im Sinne dieses Vertrags sind die in der Betriebserlaubnis genannten pädagogischen Flächen.

78,68 € (unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

79,34 € (ohne Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014)

Bei allen anderen Einrichtungen wird kein Abschlag vorgenommen.

Der *Faktor Kleineinrichtungen* beträgt für Einrichtungen, deren PF nicht größer als 140 qm ist, 1,1 und bei allen anderen Einrichtungen 1,0.

Für den Fall, dass ein TEG1 aufgrund eines Ersatzbaus am gleichen Standort fällig wird, und das ersetzte Gebäude das Mindestalter von 50 Jahren nicht erreicht hatte und eine normale Festsetzung des TEG1 nach den obigen Regeln zu einer Anhebung des TEG führen würde, wird für die alte pädagogische Fläche des ersetzten Gebäudes ein gekürztes TEG1 festgesetzt, dass sich wie folgt berechnet:

$$\text{TEG1}_{\text{gekürzt}} = \text{TEG3} + (\text{TEG1} - \text{TEG3}) * ((\text{Ersatzbaujahr} - \text{Baujahr}) / 50)$$

Das TEG3 dient bei dieser Berechnung ausschließlich der erstmaligen Ermittlung des TEG1_{gekürzt} und verliert sodann seine Gültigkeit. Neben der pauschalen Fortschreibung sind ggf. Änderungen der Abschläge für Grundstücksüberlassung und Raumüberlassung sowie des Faktors Kleineinrichtungen entgeltwirksam zu berücksichtigen, wenn sich die zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.

Sofern ein TEG 1_{gekürzt} bereits für das Jahr 2017 vereinbart wurde, sind für die Folgejahre weiterhin die Regularien des Landesrahmenvertrages vom 28. August 2009 maßgeblich.

Unterabschnitt 4: TEG2

Das TEG2 findet Anwendung auf Gebäude, in denen ab dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb neu aufgenommen wurde und für die eine der folgenden Ausnahmekonstellationen vorliegt:

- (1) Es handelt sich um die Unterkunft eines Waldkindergartens.
- (2) Es handelt sich um Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen), die dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen sind, deren Nutzung aber für den Träger mit so hohen Kosten verbunden ist, dass der Träger und die für die Entgeltvereinbarung zuständige Behörde einvernehmlich feststellen, dass die Festsetzung des TEG nach den Regeln des TEG1 unangemessen wäre.

Das TEG2 wird bei Inbetriebnahme individuell zwischen Träger und Behörde vereinbart. Es darf den Eckwert für das TEG1 nicht überschreiten.

Das individuell vereinbarte TEG2 für Waldkindergärten kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch Kostenpositionen beinhalten, die dem Grunde nach üblicherweise über die Sachkostenpauschale zu finanzieren sind, wenn der Träger nachvollziehbar darlegt, dass die Sachkostenpauschale nicht auskömmlich ist.

Das TEG2 für Waldkindergärten ermittelt sich aus der Division des individuell vereinbarten monatlichen Gebäudeaufwands² ggf. zuzüglich einzelfallgelagerter Kostenpositionen mit der regelhaft zu betreuenden Kinderzahl. Die regelhaft zu betreuende Kinderzahl ergibt sich aus der Anzahl der gemäß Betriebserlaubnis zulässigerweise maximal zeitgleich zu betreuenden Kinder abzüglich eines Flexibilisierungsfaktors von 15%.

² Hierzu gehören u.a. Nutzungsentgelte, Erbbauzinsen, Pachten, Fremdkapitalaufwand für Erstaussstattung und ggf. bauliche Investitionen.

Unterabschnitt 5: TEG3

Das TEG³ gilt für Gebäude, in denen vor dem 01.01.2007 der Kita-Betrieb aufgenommen wurde, solange für das Gebäude kein Ersatzbau erstellt und keine Erweiterung der pädagogische Fläche in Verbindung mit der Erweiterung der Gesamtfläche der Einrichtung vorgenommen wird.

Ab dem Jahr 2018 erfolgt bei der Berechnung und Vereinbarung der Gebäudeentgelte gemäß Unterabschnitt 3 (TEG 1 ^{gekürzt}), 5 und 6 keine Heranziehung des Faktors 95,67 % im TEG3.

Unterabschnitt 6: TEG4

Bei der Erweiterung oder bei einem Teilersatzbau von Einrichtungen, auf die bisher das TEG3 angewandt wurde, wird ein TEG4 ermittelt, in das für den Anteil der Bestandseinrichtung das TEG3 und für den Anteil der Erweiterung das TEG1 einfließt. Die Gewichtung erfolgt nach dem Verhältnis der pädagogischen Flächen (PF) nach folgender Formel:

$$\text{TEG4} = \text{PF}_{\text{alt}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG3}_{\text{Altbau}} + \text{PF}_{\text{neu}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG1}$$

Dabei ist

- **PF_{alt}** die pädagogische Fläche des Altgebäudes (d.h. die PF vor der Erweiterung oder die PF im erhalten gebliebenen Teil des Altgebäudes)
- **PF_{neu}** die pädagogische Fläche des neuen Gebäudeteils bzw. Erweiterungsteils und
- **PF_{gesamt}** die pädagogische Gesamtfläche der Einrichtung nach der Baumaßnahme, d.h. die Summe aus PF_{alt} und PF_{neu}.

Das TEG 4 wird nur bei Einrichtungen, deren Zuwachs an pädagogischer Fläche auf eine erhöhte Netto-Nutzfläche ursächlich zurückzuführen ist, ermittelt. Für Erweiterungen der päd. Fläche im Rahmen der im TEG 3 anerkannten förderungsfähigen Fläche wird kein TEG 4 ermittelt, das TEG 3 behält weiterhin Gültigkeit.⁴

Bei unterjährigen Erweiterungen wird das TEG 4 wie folgt ermittelt: (TEG 3 x Monate alte BE + TEG 4 x Monate neue BE) / 12. Bereits vereinbarte Entgelte werden neu vereinbart.

Der Träger nimmt vor Baubeginn Verhandlungen mit der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde auf, wenn die Planung vorsieht, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die im erhalten bleibenden Teil des Gebäudes angesiedelte pädagogische Fläche um mehr als 15% geringer ist als die bisher in diesem Gebäudeteil geführte pädagogische Fläche, um eine einzelfallbezogene Vereinbarung zu treffen.

Unterabschnitt 7: Differenzierung nach Leistungsarten

Die nach Unterabschnitt 5 ermittelten Beträge des TEG3 gelten für alle Leistungsarten mit Ausnahme der Krippen-Leistungsarten. Zur Ermittlung der entsprechenden Beträge für Krippen-Leistungsarten sind diese Beträge mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Die nach den Unterabschnitten 3, 4 und 6 ermittelten Beträge des TEG gelten für Elementar-Leistungsarten für nicht behinderte Kinder und Hort-Leistungsarten. Zur Ermittlung der ent-

³ Die Ermittlung und Fortschreibung erfolgt gemäß den Regularien des Landesrahmenvertrages vom 15.Juni 2005 in der Fassung vom 29.Mai 2007 mit den Änderungen der Vertragskommission vom 26.9.2007 Anlage 1, Abschnitt f, Unterabschnitt 5

⁴ Davon unberührt bleibt der Beschluss der Vertragskommission vom 15.4.2009

sprechenden Beträge für Krippen-Leistungsarten sind diese mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Für Leistungsarten für behinderte Kinder gilt der Faktor 1,4. Die nach den Unterabschnitten 3 und 4 ermittelten Beträge sind mit diesem Faktor zu multiplizieren. Das TEG4 gemäß Unterabschnitt 6 für behinderte Kinder ermittelt sich wie folgt:

$$\text{TEG4}_{\text{behindert}} = (\text{PF}_{\text{alt}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG3}_{\text{Altbau}}) + (\text{PF}_{\text{neu}} / \text{PF}_{\text{gesamt}} * \text{TEG1} * 1,4)$$

Unterabschnitt 8: TEG im Verbundentgelt mehrerer Einrichtungen

Wenn Entgelte gemäß § 16 Absatz 2 Landesrahmenvertrag einheitlich für mehrere Einrichtungen eines Trägers oder Trägerverbundes vereinbart werden, gilt für das TEG im Verbundentgelt Folgendes:

- a) Die Ermittlung des Verbund-TEG aus den Einzel-TEG der Einrichtungen erfolgt durch Bildung eines nach der Größe der pädagogischen Flächen der Einrichtungen gewichteten Mittelwertes.
- b) Das Verbund-TEG wird nur kalenderjährlich verändert.
- c) Änderungen, die sich durch bauliche Maßnahmen ergeben, werden nur dann prospektiv für ein Kalenderjahr berücksichtigt, wenn die Baumaßnahme spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres begonnen hat.
- d) Änderungen, die sich aus Anmietungen ergeben, werden nur dann prospektiv für ein Kalenderjahr berücksichtigt, wenn der Mietvertrag bis zum 30.11. des Vorjahres abgeschlossen worden ist. Die Berücksichtigung erfolgt anteilig ab dem tatsächlichen Beginn des Mietverhältnisses.

Wird aufgrund der Regelungen unter c) und d) ein Neubau oder eine Neuanmietung in einem Kalenderjahr im Verbundentgelt nicht berücksichtigt, so wird für die Einrichtung von der Eröffnung an auf Verlangen des Trägers ein Individualentgelt bis zur nächsten Neuvereinbarung des Verbundentgelts ermittelt und abgerechnet.

Unterabschnitt 9: Möglichkeit ergänzender öffentlicher Finanzierung

In besonders gelagerten Einzelfällen kann die kindbezogene Finanzierung der Gebäudekosten neuer Einrichtungen in Form des TEG1 ergänzt werden durch

- (1) Baukostenzuschüsse als Form der institutionellen Förderung oder
 - (2) einen Zuschlag zum Teilentgelt Gebäude oder ein zusätzliches Teilentgelt Gebäude,
- wenn in einem Quartier aus Sicht der zuständigen Behörde ein erheblicher Bedarfsüberhang besteht und dieser nicht über bauliche Maßnahmen oder Anmietungen auf Basis des TEG1 vermindert werden kann.

In diesem Fall wird die Behörde mittels eines Interessenbekundungsverfahrens anbieten, in diesem Quartier für die Schaffung einer Kita mit bestimmter Mindestplatzzahl eine ergänzende Finanzierung zu gewähren. Die ergänzende Finanzierung wird dem Anbieter gewährt werden, der den geringsten zusätzlichen Finanzierungsbedarf geltend macht.

Von den Bestimmungen der Unterabschnitte 1 bis 9 abweichende Regelungen können von der zuständigen Behörde im Einzelfall angeboten werden.

g) Leitungssockel

Kleine Tageseinrichtungen erhalten ergänzend zu der Personalausstattung einen Zuschuss für zusätzliche Leitungsfunktionen.

Dieser Zuschuss beträgt nach dem Stand 2018⁵ für Tageseinrichtungen:

- bis unter 10 mit Gutscheinen geförderter Kinder 0 €
- ab 10 bis zu 25 mit Gutscheinen geförderter Kinder 9.548,98 €
- bis zu 50 mit Gutscheinen geförderter Kinder 4.775,42 € jährlich.

Für die Bemessung des Leitungssockels in einem Kalenderjahr ist die durchschnittliche Kinderzahl der Tageseinrichtung pro Monat des Vorjahres⁶ maßgeblich.

Bei neu gegründeten Einrichtungen wird zunächst die geplante durchschnittliche Kinderzahl pro Monat der Bemessung zu Grunde gelegt; stellt sich diese Bemessung nachträglich als unzutreffend heraus, ist der entsprechende Zuschuss nach- bzw. zurückzuzahlen. Für die Bemessung des Leitungssockels einer neu gegründeten Einrichtung ist für das Gründungs- und dem darauf folgenden Jahr die durchschnittliche Kinderzahl des ersten Halbjahres des dem Gründungsjahr folgenden Jahres maßgeblich. Bei Schließungen und Neugründungen wird der Leitungssockel im Schließungs- oder Gründungsjahr anteilig entsprechend der Monate berücksichtigt, in denen tatsächlich Kinder betreut wurden.

Der Leitungssockel wird in diesen Fällen auf die Monate ab tatsächlichem Betriebsbeginn bezogen, jedoch nicht zu einem früheren Zeitpunkt als gemäß der erteilten Betriebserlaubnis möglich. Diese Regelung gilt entsprechend für Betriebsschließungen.

Der Leitungssockel wird in einer Summe zur Mitte des Kalenderjahres ausgezahlt.

⁵ Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

⁶ Abgerechnete Belegungsmonate dividiert durch 12 Monate (bzw. Anzahl der Monate ab Betriebsbeginn gemäß BE) = durchschnittliche Kinderzahl der Tageseinrichtung pro Monat (kaufmännisch gerundet)

Anlage 2 Leistungsarten und Ermittlung der Leistungsentgelte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen

a) Leistungsarten

Die Zeitangaben beziehen sich auf eine Betreuung mit Mittagessen an fünf Wochentagen.

Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 5)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 1)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 2)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 3)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 4)
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 5)

b) Zuschlagstufen

Bei einem erhöhten Förderbedarf erhält ein Kind eine Leistungsart mit Zuschlagstufe. Die Ermittlung der Zuschlagstufe erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse eines standardisierten Begutachtungsverfahrens, durch welches der individuelle Förderbedarf des Kindes in festgelegten Bedarfskategorien – zum Teil differenziert nach Stufen – ermittelt wird. Ein vorliegender Bedarf wird wie folgt mit einem Punktwert versehen:

Bedarfskategorien	Stufe	Punkte
Heilpädagogischer Bedarf	Stufe 1	4
	Stufe 2	6
	Stufe 3	9
Physiotherapeutischer Bedarf	Stufe 1	2
	Stufe 2	4
Ergotherapeutischer Bedarf		1
Logopädischer Bedarf	keine Differenzierung in Stufen	1
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Hörschädigung		4
Spezifischer Bedarf im Zusammenhang mit einer Sehschädigung		2
Spezieller Bedarf, insbesondere bei schweren Schädigungen	Stufe 1	5
	Stufe 2	6
	Stufe 3	10
	Stufe 4	14

Anhand der Summe der Punkte wird nach folgender Skala festgelegt, ob das Kind eine Leistungsart mit Zuschlagstufe erhält:

- bis 6 Punkte: ohne Zuschlag
- 7 – 9 Punkte: Zuschlagstufe 1
- 10 – 12 Punkte: Zuschlagstufe 2
- 13 – 17 Punkte: Zuschlagstufe 3
- 18 – 22 Punkte: Zuschlagstufe 4
- ab 23 Punkte: Zuschlagstufe 5

c) Entgelt

Das Entgelt für ein Kind mit einer Behinderung bzw. drohender Behinderung setzt sich aus der Addition folgender Komponenten zusammen:

- der Sachkostenpauschale gemäß Anlage 1 Abschnitt e),
- dem pauschalen Teilentgelt Eingliederungshilfe gemäß f),
- dem Teilentgelt Betreuung und Leitung für eine Elementarleistung gleichen Betreuungsumfangs gemäß § 18 Absatz 1,
- dem Teilentgelt Gebäude gemäß § 18 Absatz 3.

d) Leitungs- sowie heilpädagogische und therapeutische Wochenstunden pro Kind:

Leistungsart	Leitung (zusätzlich)	Heilpädagogik/ Therapie
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden	0,3	4,43
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,3	6,70
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,3	9,51
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,3	12,87
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,3	16,55
Eingliederungshilfe bis zu 5 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,3	23,61
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden	0,3	5,11
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,3	7,64
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,3	10,72
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,3	14,17
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,3	19,10
Eingliederungshilfe bis zu 6 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,3	27,27
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden	0,35	6,48
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	9,52
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	13,14
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	16,78
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	24,21
Eingliederungshilfe bis zu 8 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	34,58
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden	0,35	7,17
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	10,46
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	14,36
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	18,08
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	26,76
Eingliederungshilfe bis zu 10 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	38,24
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden	0,35	7,86
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 1)	0,35	11,40
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 2)	0,35	15,57
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 3)	0,35	19,38
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 4)	0,35	29,31
Eingliederungshilfe bis zu 12 Stunden (Zuschlagstufe 5)	0,35	41,89

e) Personalkostensätze

Für Leitungsstunden gilt der pauschalierte Personalkostensatz für Leitung gemäß Anlage 1, Buchstabe c). Für heilpädagogische und therapeutische Stunden gilt der pauschalierte Personalkostensatz für Erziehungspersonal (Erstkraft) gemäß Anlage 1, Buchstabe c).

f) Teilentgelt Eingliederungshilfe

Das Teilentgelt Eingliederungshilfe ergibt sich aus der Summe der drei folgenden Komponenten, dividiert durch 12:

- Multiplikation des zusätzlichen Leitungsaufwands gemäß Buchstabe d) mit dem Kostensatz gemäß Buchstabe e),
- Multiplikation der heilpädagogischen und therapeutischen Wochenstunden gemäß Buchstabe d) mit dem Kostensatz gemäß Buchstabe e),
- Bildung der Differenz zwischen dem Kostensatz für Erstkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe c), und dem Kostensatz für Zweitkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe c). Multiplikation dieser Differenz mit den Wochenstunden für Zweitkräfte gemäß Anlage 1, Buchstabe b) der Elementarleistungsart desselben Betreuungsumfangs.

g) Heilpädagogische Zusatzqualifikation:

Die zuständige Behörde beteiligt sich grundsätzlich an den Kosten der von der Fachschule für Heilerziehungspflege an der Fachschule für soziale Arbeit Alsterdorf der Stiftung Alsterdorf angebotenen heilpädagogischen Weiterbildung.

Dem Träger wird für die für diese Ausbildung abgestellten Erzieherinnen und Erzieher jeweils der Betrag erstattet, der im Vergleich zur Ausbildungsgebühr für die heilpädagogische Zusatzqualifikation an der Fachschule für Sozialpädagogik I zusätzlich zu zahlen ist.

Anlage 3 Fachberatung

Die Fachberatung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Alternativen Wohlfahrtsverbandes Sozial und Alternativ e.V., Kindermitte e.V. und der Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH soll die Entwicklung von Konzepten und die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auf der Ebene der Träger und Einrichtungen auch durch Fort- und Weiterbildung nach den Vorgaben eines nachfrageorientierten Steuerungssystems auf Grundlage des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) in Hamburg fördern. Beratung einschließlich Fort- und Weiterbildung ist nach Bedarf zu pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen zu leisten, insbesondere zu folgenden Themen:

- Weiterentwicklung des Leistungsangebots der Tageseinrichtungen,
- Konzept- und Qualitätsentwicklung,
- Formulierung von Bildungszielen, insbesondere in Bezug auf Vorschularbeit und Sprachförderung, Partizipation von Kindern, Achtung und Vermittlung von Werten, Umwelterziehung, Frühförderung sowie Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen,
- Elternmitwirkung,
- Träger- bzw. Leitungsberatung in wirtschaftlichen, organisatorischen und baulichen Fragen (z.B. zu Fragen der Angebots- und Arbeitszeitorganisation, Personalführung und Vertragsgestaltung, Entgeltsystematiken),
- Teamberatung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung im Stadtteil,
- die Vertretung der Interessen der Träger in Gremien wie der Vertragskommission und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII – Tageseinrichtungen und Tagespflege,
- die Information der Träger über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
- Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung fachpolitischer Ziele sowie der Einführung neuer Angebotsformen,
- die Organisation eines einrichtungs- bzw. trägerübergreifenden fachlichen Austausches,
- die Durchführung von Fortbildungen,
- die Bereitstellung von Arbeitshilfen,
- Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen sowie
- Mitarbeit bei Evaluationsvorhaben der Fachbehörde.

Die Fachberatung erstreckt sich auch auf die in den o.g. Verbänden/Trägern organisierten Tageseinrichtungen, die dem „Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder und Jugendhilfe“ bzw. dem „Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft in Kooperation mit Trägern der Kinder und Jugendhilfe“ beigetreten sind.

Die zuständige Behörde finanziert Fachberatung nach Maßgabe des folgenden Schemas:

Ermittlung der Fachberatungskapazitäten im Kita-Gutschein-System ab 01.01.2018

Fachberatungsstellen insgesamt: **22**

Verband / Träger	Anzahl Kitas Stichtag 31.05.2017	Faktor 2 bei Kita-Zahl < 50	Betreute Kinder Stichtag 31.05.2017	Faktor 2 bei Platzzahl <2.500	Stellen gewich- tet mit 50 % nach Kitas	Stellen gewich- tet mit 50 % nach betreuten Kindern	Den Spitzenverbänden, SOAL, Kindermitte und den Elbkindern ab 2018 zuzuordnende Fachbe- ratungsstellen
CV	31	62	2.492	4.984	0,67	0,75	1,42
AWO	22	44	1.763	3.526	0,47	0,53	1,01
DRK	33	66	2.899	2.899	0,71	0,44	1,15
DW	164	164	11.576	11.576	1,76	1,75	3,51
DPWV	238	238	16.230	16.230	2,55	2,46	5,01
SOAL	178	178	7.317	7.317	1,91	1,11	3,02
Elbkinder	177	177	23.196	23.196	1,90	3,51	5,41
Kindermitte	48	96	2.952	2.952	1,03	0,45	1,48
Summe	891	1.025	68.425	72.680	11,00	11,00	22,0

	Pauschalbetrag je Fachberatungsstelle (Stand 2018) ¹⁾
Fachberatungsmittel Kita	74.893,92 €

¹⁾ Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

- Die finanzierten Stellenanteile sind nach dem dargestellten Schema für die Jahre 2018 bis 2020 auf der Basis des Datenstandes am 31.05.2017 berechnet. Für die Jahre ab 2021 ff. erfolgt eine Überprüfung auf Basis des Datenstandes am 31.05.2020.
- Soweit die Beratungsleistungen durch Mittel der für Kindertagesbetreuung oder Schulen zuständigen Behörden finanziert werden, ist eine Finanzierung durch Dritte ausgeschlossen.
- Die Auszahlung der Fachberatungsmittel erfolgt in vier Raten jeweils zur Quartalsmitte.

Anlage 3 a Fachberatung gemäß § 12 LRV-GBS

Die Fachberatung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Alternativen Wohlfahrtsverbandes Sozial und Alternativ e.V., von Kindermittel e.V. und der Elbkinder – Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH soll die Entwicklung von Konzepten und die Qualifizierung der pädagogischen Arbeit auf der Ebene der Träger und Einrichtungen auch durch Fort- und Weiterbildung nach den fachlichen Anforderungen an einer ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg zu fördern. Beratung einschließlich Fort- und Weiterbildung ist nach Bedarf zu pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen zu leisten, insbesondere zu folgenden Themen:

- Träger- und Leitungsberatung in wirtschaftlichen, organisatorischen und inhaltlichen Fragen,
- Teambberatung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vernetzung in den Stadtteil,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe,
- die Vertretung der Interessen der Träger in Gremien wie der Vertragskommission oder der Mitwirkung in den regionalen Bildungskonferenzen,
- die Information der Träger über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,
- Unterstützung der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) sowie der öffentlichen Jugendhilfe bei der Umsetzung fachpolitischer Ziele,
- die Organisation eines standort- bzw. trägerübergreifenden fachlichen Austausches,
- die Durchführung von Fortbildungen,
- die Erarbeitung bzw. Bereitstellung von Arbeitshilfen (s. Kinderschutz),
- Konzept und Qualitätsentwicklung,
- Entwicklung von Qualitätssicherungssystemen sowie
- Mitarbeit bei Evaluationsvorhaben und Standortbesuchen der zuständigen Fachbehörden.

Die zuständige Behörde finanziert die Fachberatung nach Maßgabe des folgenden Schemas:

Fachberatung gemäß § 12 LRV GBS

Fachberatungsstellen insgesamt :

5

Verband / Träger	Anzahl GBS Standorte zum Stichtag insgesamt	Anzahl Belegungsplätze zum Stichtag insgesamt	Faktor 3 bei Standortzahl < 3 und Faktor 0,75 bei Standortzahl > 45	Faktor 3 bei Platzzahl < 700 und Faktor 0,75 bei Platzzahl > 10.000	Stellen gewichtet mit 80 % nach Standorten	Stellen gewichtet mit 20 % nach Plätzen	Den Spitzenverbänden der AGFW, Kindermittel, SOAL und den Elbkindern neu ab 2018 zuzuordnende Fachberatungsstellen
CV	14	2.399	14	2.399	0,41	0,08	0,49
AWO	1	174	3	522	0,09	0,02	0,11
DRK	12	2.733	12	2.733	0,35	0,09	0,44
DW	21	3.680	21	3.680	0,62	0,13	0,74
DPWV	50	12.537	38	9.403	1,10	0,32	1,42
SOAL	14	3.202	14	3.202	0,41	0,11	0,52
Elbkinder	32	6.670	32	6.670	0,94	0,23	1,17
Kindermittel	3	731	3	731	0,09	0,02	0,11
Summe	147	32.126	137	29.340	4,00	1,00	5,00

Pauschal-Betrag je Fachberatungsstelle (Stand 2018) ¹⁾	
Fachberatungsmittel GBS	74.893,92 €

¹⁾ Unter Berücksichtigung des vereinbarten Qualitätsbeitrags gemäß Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014.

- Die finanzierten Stellenanteile sind nach dem dargestellten Schema für die Jahre 2018 bis 2020 auf der Basis des Datenstandes am 01. Oktober 2016 berechnet. Für die Jahre ab 2021 ff. erfolgt eine Überprüfung auf Basis des Datenstandes am 01. Oktober 2020.
- Soweit die Beratungsleistungen durch Mittel der für Kindertagesbetreuung oder Schulen zuständigen Behörden finanziert werden, ist eine Finanzierung durch Dritte ausgeschlossen.
- Die Auszahlung der Fachberatungsmittel erfolgt in vier Raten jeweils zur Quartalsmitte.